

Jugendordnung

des Hamburger Handball – Verbandes e. V.

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2

I. Allgemeines

§ 1	Grundsätze	4
-----	------------	---

II. Organisation

§ 2	Gliederung	5
§ 3	Jugendverbandstag	5
§ 4	Aufgaben des Jugendverbandstages	6
§ 5	Tagesordnung des Jugendverbandstages	6
§ 6	Wahlen	7
§ 7	Jugendausschuss	8
§ 8	Aufgaben	8
§ 9	Beschlussfassung – Beschlussfähigkeit	9
§ 10	Aufgaben der Jugendausschussmitglieder	9

III. Schlussbestimmungen

§ 11	Strafen	11
------	---------	----

Hinweis

In der Satzung , den Ordnungen, den Richtlinien, den Regelungen und den Bestimmungen des HHV ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

Jugendordnung des Hamburger Handball – Verbandes e. V.

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

1. Die Hamburger Handball – Jugend ist die Gemeinschaft aller in den Mitgliedsvereinen des Hamburger Handball – Verbandes (HHV) organisierten jugendlichen sowie der gewählten und berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich.
2. Die Hamburger Handball – Jugend ist Mitglied der Hamburger Sportjugend.
3. Die Hamburger Handball – Jugend führt und verwaltet sich, gemäß dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches – SGB VIII – KJHG – Kinder- und Jugendhilfegesetz – im Rahmen der Satzung des HHV, selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
4. Die Hamburger Handball – Jugend gibt sich eine Jugendordnung, die vom Jugendverbandstag zu beschließen ist. Die Satzungen und Ordnungen des DHB und des HHV sind für die Jugendordnung verbindlich, soweit dieses nach ihrem Sinn und Zweck gewollt ist.
5. Die Hamburger Handball – Jugend will durch ihre fachliche und überfachliche Jugendarbeit ermöglichen, dass junge Menschen in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport betreiben.
Sie will durch ihre Arbeit zur Persönlichkeitsbildung beitragen, die Befähigung zu demokratischem und sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement anregen und durch Begegnungen und Wettkämpfen, auch mit ausländischen Partnern, Bereitschaft zur internationalen Verständigung erreichen.
In Zusammenarbeit mit der Hamburger Sportjugend (HSJ) und anderen Jugendverbänden sollen die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickelt, die Jugendarbeit der Vereine unterstützt und koordiniert werden, sowie gemeinsame Interessen jugend- und gesellschaftspolitischer Art gefördert werden.
6. Die Hamburger Handball – Jugend bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und welt-

anschauliche Toleranz ein. Sie ist gegen jeglichen Drogenmissbrauch und gegen Doping.

II. Organisation

§ 2 Gliederung

Organe der Hamburger Handball – Jugend sind:

1. Der Jugendverbandstag
2. Der Jugendausschuss

§ 3 Jugendverbandstag

1. Der Jugendverbandstag findet alle drei Jahre zum Ende der Amtsperiode vor dem Verbandstag des HHV statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum Verbandstag des HHV liegen und ist vom Jugendausschuss drei Monate vorher festzulegen und bekanntzugeben.
2. Die schriftliche Einberufung zum Jugendverbandstag durch den Jugendausschuss muss sechs Wochen vor Beginn unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugehen und ist entsprechend § 48 der Satzung des HHV zu veröffentlichen. Anträge müssen vier Wochen vor Beginn des Jugendverbandstages der HHV-Geschäftsstelle vorliegen und den Mitgliedern zwei Wochen vor Beginn zugestellt sein.
Für die Einberufung eines außerordentlichen Jugendverbandstages findet § 24 der Satzung des HHV Anwendung.
3. Der Jugendverbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vertretern der Mitgliedsvereine
 - b) dem Jugendausschuss
4. Auf dem Jugendverbandstag hat jeder Mitgliedsverein eine Grundstimme und für jede an der Meisterschaft teilnehmende Jugendmannschaft mit Stichtag 01. Februar eine weitere Stimme; für die regelmäßige nachgewiesene Teilnahme an den Mini – Spielfesten erhält jeder Verein eine Zusatzstimme. Die Vereine üben ihr Stimmrecht durch die von ihnen beauftragten Vertreter ihres Jugendbereiches aus.

5. Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme, wobei das Stimmrecht der gewählten Mitglieder mit dem Tagesordnungspunkt „Entlastungen“ erlischt.

Beschlüsse auf dem Jugendverbandstag werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Anträge zur Änderung der Jugendordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen.

6. Von den Jugendverbandstagen sind Protokolle anzufertigen, die den Mitgliedsvereinen innerhalb von drei Wochen zuzusenden sind.
7. Zwischen den Jugendverbandstagen beruft der Jugendausschuss zweimal pro Jahr Arbeitstagungen mit den Jugendvertretern der Mitgliedsvereine ein. Die Termine sind mindestens vier Wochen vorher bekannt zugeben.

§ 4 Aufgaben des Jugendverbandstages

1. Dem Jugendverbandstag steht die Entscheidung in allen Jugendangelegenheiten zu, soweit diese nicht satzungsmäßig dem Verbandstag des HHV oder einem anderen Organ des HHV übertragen sind.
2. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere die Punkte, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.
3. Der Jugendverbandstag beschließt die Jugendordnung und Richtlinien.
4. Er beschließt, welche Anträge zum Jugendverbandstag des DHB, zum Jugendverbandstag des NOHV, sowie zum Verbandstag des HHV gestellt werden.

§ 5 Tagesordnung des Jugendverbandstages

Die Tagesordnung muss nachstehende Punkte enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Stimmenzahl,
2. Berichte aller Mitglieder des Jugendausschusses,
3. Wahl eines Versammlungsleiters für die Entlastung der Organe und die Wahl des Jugendausschusses,
4. Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses,

5. Wahlen,
6. Anträge,
7. Verschiedenes.

§ 6 Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen mit Stimmkarten, auf Antrag geheim. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
2. Hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgesetzten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Kandidatenliste neu zu öffnen.
3. Wählbar sind die Mitglieder der Mitgliedsvereine, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Für die Ämter der Verbandsjugendsprecher und –jugendsprecherinnen können Personen gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 20 Jahre sind.
5. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.
6. Die Amtszeit der gewählten Personen dauert drei Jahre (Amtsperiode). Auch wenn die Amtszeit überschritten ist, bleiben sie bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ eines Jugendverbandstages im Amt.
7. Der Jugendverbandstag wählt:
 - a) den Vizepräsidenten Jugend
 - b) den Jugendspielwart
 - c) den Miniwart
 - d) den Jugendsprecher der männlichen Jugend
 - e) die Jugendsprecherin der weiblichen Jugend

- f) den Schulsportreferenten

§ 7 Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:

- a) der Vizepräsident Jugend
 - b) der Jugendspielwart
 - c) der Miniwart,
 - d) der Jugendsprecher der männlichen Jugend,
 - e) die Jugendsprecherin der weiblichen Jugend,
 - f) der Schulsportreferent
2. der Jugendsekretär und die verantwortlichen Trainer im weiblichen und männlichen Bereich gehören dem Jugendausschuss mit beratender Stimme an.
 3. Der Jugendausschuss kann jederzeit Beisitzer für bestimmte Bereiche ernennen. Beisitzer gehören dem Jugendausschuss mit beratender Stimme an.

§ 8 Aufgaben

1. Der Jugendausschuss hat alle die in den §§ 1 und 3 genannten Aufgaben vorzubereiten und zu erfüllen.
2. Dem Jugendausschuss obliegt insbesondere:
 - a) Organisation, Planung, und Leitung des Jugendspielbetriebes im HHV,

- b) die Festsetzung der Richtlinien für die Spiele um die Hamburger Jugend – Meisterschaft,
 - c) die verwaltungstechnische Planung, Organisation und Abwicklung der Lehrgänge, Sichtungveranstaltungen, Repräsentativmaßnahmen und anderer Sportveranstaltungen,
 - d) die allgemeine Förderung und Betreuung der Jugendkaderspieler,
 - e) die Jahres- und Haushaltsplanung,
 - f) Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein,
 - g) Entwicklung und Vermittlung von kind- und jugendgemäßen Sportangeboten,
 - h) Planung und Durchführung von Ferienmaßnahmen und Freizeiten.
3. Die Vertretungsfrage regelt der Jugendausschuss auf seiner ersten Sitzung nach dem Jugendverbandstag.

§ 9 Beschlussfassung - Beschlussfähigkeit

Der Jugendausschuss ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vizepräsidenten Jugend, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters den Ausschlag.

§ 10 Aufgaben der Jugendausschuss - Mitglieder

1. Vizepräsident Jugend

Der Vizepräsident Jugend vertritt die Interessen und Beschlüsse des Jugendausschusses in allen dem HHV vorgeschalteten Verbänden, im Präsidium und im Erweiterten Präsidium. Er beruft mindestens sechsmal im Jahr Sitzungen des Jugendausschusses ein und leitet diese. Er ist verantwortlich für das satzungsgemäße Vorgehen des Jugendausschusses. Ihm obliegt die Organisation und Überwachung der Finanzangelegenheiten im Jugendausschuss. Er hat die vom Jugendausschuss beschlossenen Haushaltsmittel einzufordern und zu verwalten.

Der Vizepräsident Jugend ist zuständig für die Vertretung des Jugendausschusses in der Hamburger Sportjugend (HSJ).

Seine weiteren Aufgaben ergeben sich aus der Satzung des HHV.

2. Jugendspielwart

Der Jugendspielwart ist die Spielleitende Stelle für den Jugendspielbetrieb des HHV. Seine Aufgaben ergeben sich aus den Ordnungen des DHB und der Satzung sowie den Ordnungen des HHV. Er vertritt die Interessen und Beschlüsse des Jugendausschusses im Erweiterten Präsidium und im Spelausschuss.

3. Miniwart

Der Miniwart ist zuständig für die Planung, Organisation sowie Spielabwicklung im gesamten Minibereich. Er koordiniert mit den Vertretern der Hamburger Mini – Bezirke Spielveranstaltungen und ist für die Entwicklung und Vermittlung von kind- und jugendgemäßen Sportangeboten zuständig. Er beruft Sitzungen mit den Bezirken ein und nimmt an den Mini – Tagungen des DHB teil.

4. Jugendsprecher

Die Jugendsprecher der weiblichen und männlichen Jugend werden aus dem Kreis der Vereinsjugendsprecher der Hamburger Handball – Vereine gewählt.

Sie vertreten mit ihrer Stimme die Jugend im HHV – Jugendausschuss direkt. Sie haben Stimmrecht auf den Jugendsitzungen des HHV, des NOHV und des Bundesjugendtages (DHB).

Sie veranstalten zusätzlich eigene Arbeitstagungen.

5. Schulsportreferent

Der Schulsportreferent ist für das gesamte Arbeitsfeld HHV - Schule zuständig. Er hält den Kontakt zu „Bildungspolitik“, Schulbehörde und Schulen und vertritt dort die Anliegen und Interessen der Hamburger Handballjugend. Er unterstützt in Abstimmung mit dem Landestrainer insbesondere auch die Talentfindung und –förderung in den Regionalstützpunkten des HHV.

6. Beisitzer

Für ständige und einzelne Aufgaben können Beisitzer vom Jugendverbandstag gewählt oder durch Beschluss des Jugendausschusses ernannt werden. Sie sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich, aber sind einem stimmberechtigten Mitglied des Jugendausschuss zugeordnet.

7. Arbeitskreise

Für ständige und einzelne Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden. Sie werden auf Beschluss des Jugendausschusses eingesetzt und sind diesem zur Vorlage eines Abschlußberichtes verpflichtet.

Der Jugendausschuss hat diesen Bericht entgegenzunehmen und in einer Sitzung zu diskutieren.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Strafen

1. Die nach der RO / DHB mögliche Strafen sollen in Verfahren gegen Jugendliche gemildert werden, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass auch bei einer Strafmilderung das erzieherische Ziel erreicht wird.
2. Eine Unterschreitung der in der RO vorgesehenen Mindeststrafen ist zulässig.
3. Geldstrafen sind über Jugendliche nicht zu verhängen.
4. Von einer Vereinssperre kann die Jugendabteilung ausgenommen werden.